

Geschäftsordnung (GO) des Schulelternrates des Gymnasiums Bleckede

§ 1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden und den Stellvertretern der Klassenelternschaften. (§ 90 NSchG). Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.

Der Schulelternrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Elternvertreter beschlussfähig.

Der Vorstand des SER wird aus den Mitgliedern für zwei Schuljahre gewählt. Der Vorstand wird jeweils aus drei Personen gebildet – Vorsitzende/r sowie zwei Stellvertreter/-innen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

§ 2 Aufgaben

Im Schulelternrat werden aktuelle Themen aus der Schule, aber auch weiterführende Themen aus dem Bereich der Schulpolitik klassenübergreifend erörtert.

Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule und berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.

Im Schulelternrat werden die Vertreter/-innen für die Wahl in den Kreiselternrat und dessen/deren Stellvertreter/-innen, sowie die Elternvertreter/-innen für die Gesamt- und Fachkonferenzen und deren Stellvertreter/-innen gewählt.

Die Vertreter/-innen in den übergeordneten Elternräten (Kreiselternrat, Landeselternrat), Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Der Schulelternrat ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über Organisation der Schule und Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (§ 96 Abs. 3 NSchG).

Der Schulelternrat unterstützt das Gymnasium im Sinne des Leitbildes des Gymnasiums Bleckede.

§ 3 Aufgaben des SER - Vorstandes / des Vorsitzenden

Neben der Vorbereitung und Leitung der SER - Sitzungen hat der Vorstand oder der Vorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- Herstellen der Verbindung SER – Schulleitung
- Umfassende Information des SER
- SER in Entscheidungsprozesse involvieren und Aufgaben bedarfsgerecht delegieren
- Zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse
- Einhaltung der Pflichten aus dieser GO ~~und der besonderen Ordnung~~
- Relevanz der Themen in der Sitzung prüfen
- Transparente Vorstandarbeit
- Einarbeitungsplan für die neuen SER - Mitglieder (z.B. Mappe mit grundsätzlichen und aktuellen Informationen zu Verfügung stellen)
- Neue Aufgaben initiieren

§ 4 Sitzungen

Der Vorstand des Schulelternrates lädt den Schulelternrat mindestens viermal im Jahr unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu einer Sitzung ein.

Die Sitzung des SER ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. Der Vorstand des Schulelternrates darf Gäste zu den Sitzungen einladen. Zu allen SER-Sitzungen werden die Eltern, welche Mitglieder im Schulvorstand, aber keine Mitglieder des SER sind, als Gäste eingeladen.

Der Schulelternrat kann einzelne Tagesordnungspunkte auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichtöffentlich beraten.

Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Schulelternrates gehen respektvoll miteinander um: das heißt, sie lassen einander ausreden, hören zu, beleidigen nicht, sind offen und ehrlich, argumentieren Lösungsorientiert und überschreiten dabei nicht eine angemessene Redezeit.

§ 5 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Elternvertreter gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Elternvertreter beschlossen werden.

§ 6 Protokoll

Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zeitnah nach der Sitzung an alle Mitglieder zu verteilen.

Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, sowie eine Aufstellung der Anwesenheit einschließlich Klassenangabe.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.6.2012 in Kraft.

Die in der SER-Sitzung am 28.10.2024 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.